

III. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Seth, Kreis Segeberg, vom 22.05.2014

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.07.2020 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Segeberg folgende III. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Seth vom 22.05.2014 erlassen:

Artikel 1

§ 10 Veröffentlichungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.amt-itzstedt.de bekanntgemacht. Hierauf wird in der Segeberger Zeitung hingewiesen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Einladungen zu Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden zusätzlich in der Segeberger Zeitung bekannt gemacht.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 Satz 1 hinzuweisen.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1 Satz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (5) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden in der Segeberger Zeitung bekannt gemacht.

Artikel 2

Diese III. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Segeberg am 12.08.2020 erteilt.

Seth, den 21.08.2020

gez. Herda
Bürgermeister